

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Erlenbach a. Main
(Kostensatzung)**

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz -), das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 10. März 1999 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 1. Oktober 2001
gez. Michael Berninger
Erster Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 1.1.2002)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden Urkunden,	
		1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst herge- stellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 2.8.2000, AllMBl.S.571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	<p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
00	004 Fristverlängerungen:	<p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	Zweitschriften:	<p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
006	Niederschriften:		<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	---------------	------------	----------------

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

02

021

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 12,50 bis 150 €

02

2. Anwendung der Zwangsmittel: „Ersatzvornahme“ (Art. 32, 35 VwZVG) oder „unmittelbarer Zwang“ (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2500 €

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

4.1 sonst 12,50 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
-------------	-----------	------------	-------------

03	Finanzverwaltung		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
11	Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	---------------	------------	----------------

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
613	Gebote nach den §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
615	Versagung einer Genehmigung nach den §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Erteilung einer Teilungsgenehmi- gung nach Satzung	0,5 v.T. des auf volle 1000 € aufzurunden- den Verkehrswerts des Grundstücks, min- destens aber 15 €
618	Erteilung eines Negativzeugnisses zur Teilungsgenehmigung	10 bis 50 €
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	---------------	------------	----------------

63 **Vollzug des Bayerischen Straßen-**

und Wegegesetzes (BayStrWG)

630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67

Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten (§ 12 Abs. 1)	10 – 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (§ 12 Abs. 2)	10 – 75 €

7

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

70

Allgemeine Amtshandlungen

700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	---------------	------------	----------------

Besondere Amtshandlungen

73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung aufgrund der Friedhofssatzung, soweit die Friedhofsgebührensatzung keine spezielle Bewertung beinhaltet	10 bis 1250 €
751	Einzelanordnung aufgrund der Friedhofssatzung, soweit die Friedhofsgebührensatzung keine spezielle Bewertung beinhaltet	10 bis 600 €
8	Wirtschaftliche Unternehmen	
80	Allgemeine Amtshandlungen	
800	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
801	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
802	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 801	10 bis 600 €
803	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
81	Wasserversorgung	
810	Anordnung einer Wassersperre	10 bis 150 €